



Pferdesportverband Westfalen e.V.

MERKBLATT

über die Gruppenversicherung für den privaten Reit- und Fahrsport

Versicherungsschutz wird den versicherten Personen auf Grundlage des Gruppenversicherungsvertrages des Pferdesportverband Westfalen e.V. – Stand 16.05.2013 – gewährt.

A Unfallversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz auf Grundlage des Abschnitt B. I. des Merkblattes zur Sportversicherung der Sporthilfe NRW e.V. - Stand 01.01.2012 -.

2. Versicherte Personen

Versichert sind alle Vereinsmitglieder der Kreisverbände, die sich diesem Gruppenversicherungsvertrag angeschlossen haben. Scheidet ein versichertes Mitglied aus dem Verein bzw. ein Verein aus dem Kreisverband aus, so endet damit der Versicherungsschutz für das einzelne Mitglied.

3. Versicherungsumfang

Versichert sind Unfälle der Mitglieder bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports, des Voltigierens sowie beim privaten Umgang mit Pferden/Ponys, soweit für derartige Unfälle kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages der Sporthilfe NRW e.V. besteht. Es gilt hierzu das Merkblatt zur Sportversicherung der Sporthilfe e.V., gültig ab 01.01.2012.

4. Versicherungsleistungen

4.1 Die Versicherungsleistungen betragen

Für den Todesfall

€	2.500, für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
€	5.000, für Nichtverheiratete ab vollendetem 14. Lebensjahr
€	10.000, für Verheiratete ohne Kinder
€	13.000, für Verheiratete mit bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern
€	15.500, für Verheiratete mit bis zu drei unterhaltsberechtigten Kindern
€	18.000, für Verheiratete mit mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern

Für den Invaliditätsfall

Ein festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Invaliditätsgrad in %	Versicherungsleistung
bis zu 14 %	€ 0,
von 15 % bis 19 %	€ 1.000,
von 20 % bis 24 %	€ 2.500,
von 25 % bis 29 %	€ 3.500,
von 30 % bis 34 %	€ 5.000,
von 35 % bis 39 %	€ 6.000,
von 40 % bis 44 %	€ 7.500,
von 45 % bis 49 %	€ 10.000,
von 50 % bis 54 %	€ 50.000,
von 55 % bis 59 %	€ 52.500,

von 60 % bis 64 %	€ 55.000,
von 65 % bis 69 %	€ 60.000,
von 70 % bis 79 %	€ 175.000,
von 80 % bis 89 %	€ 180.000,
von 90 % bis 100 %	€ 200.000,

für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

Invaliditätsgrad in %	Versicherungsleistung
bis zu 14 %	€ 0,
von 15 % bis 19 %	€ 1.000,
von 20 % bis 24 %	€ 2.500,
von 25 % bis 29 %	€ 3.500,
von 30 % bis 34 %	€ 5.000,
von 35 % bis 39 %	€ 6.000,
von 40 % bis 44 %	€ 7.500,
von 45 % bis 49 %	€ 10.000,
von 50 % bis 54 %	€ 15.000,
von 55 % bis 59 %	€ 20.000,
von 60 % bis 64 %	€ 25.000,
von 65 % bis 69 %	€ 35.000,
von 70 % bis 79 %	€ 125.000,
von 80 % bis 89 %	€ 155.000,
von 90 % bis 100 %	€ 200.000,

Übergangsleistung:

€ 2.000,-- nach 9 Monaten

Bergungskosten

€ 3.000,--

Tagegeldpauschale

für Jugendliche und Erwachsene ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

€ 100,-- als einmalige Tagegeldpauschale nach dem 60. Tag der vollständigen
Arbeitsunfähigkeit.

4.2 Leistungsbeschreibung

Die ARAG Allgemeine zahlt bei Vollinvalidität die volle für den Invaliditätsfall versicherte Summe, bei Teilinvalidität den dem Grade der Invalidität entsprechenden Teil.

Bei Teilinvalidität wird eine Entschädigung nur dann gezahlt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 15% und mehr beträgt.

Für schwere und schwerste Invaliditätsfälle wird auf die Zusatzleistung der ARAG Sportversicherung gemäß Merkblatt zur Sportversicherung der Sporthilfe e.V. NRW, gültig ab 01.01.2012, Teil B I. Abschnitt Reha-Management hingewiesen.

B Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz auf Grundlage des Abschnitte B. II. und IV. des Merkblattes zur Sportversicherung der Sporthilfe NRW e.V. - Stand 01.01.2012 -, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

2. Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz besteht für die unter Abschnitt A – Unfallversicherung – Ziffer 2. genannten Personen.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Für den Umfang des Versicherungsschutzes gelten die Bestimmungen des Abschnittes A – Unfallversicherung – Ziffer 3.

4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus der Tierhaltung bzw. –hütung gemäß den §§ 833 und 834 BGB.

5. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen je Ereignis bis zu

- € 5.000.000,-- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
- € 15.000,-- für Vermögensschäden je Verstoß, höchstens
- € 30.000,-- für Vermögensschäden im Versicherungsjahr.

C Rechtsschutzversicherung (ARAG SE)

1. Vertragsgrundlagen

Es gilt Abschnitt B. VII. des Merkblattes zur Sportversicherung der Sporthilfe NRW e.V. - Stand 01.01.2012 -.

2. Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz besteht für die unter Abschnitt A – Unfallversicherung – Ziffer 2. genannten Personen.

3. Versicherungsumfang

Für den Umfang des Versicherungsschutzes gelten die Bestimmungen des Abschnittes A – Unfallversicherung – Ziffer 3. Der Versicherungsschutz umfasst:

- 3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz
- 3.2 Straf-Rechtsschutz.

4. Versicherungsleistungen

4.1 Entschädigungsgrenze

Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall € 75.000,--.

4.2 Selbstbeteiligung

Je Schadenfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 200,-- angerechnet.

Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn

- 4.2.1 die Mitgliedsorganisation / der Versicherte von der ARAG SE die Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwaltes verlangt,
- 4.2.2 die ARAG SE daraufhin einen Rechtsanwalt benennt und dieser Rechtsanwalt die Interessen der Mitgliedsorganisation / des Versicherten wahrnimmt.

D Hinweise für den Schadenfall

1. Jeder Schaden ist dem

Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e.V. Paulmannshöher Str. 11 a 58515 Lüdenscheid Telefon: (02351)9 47 54-0

Telefax: (02351)9 47 54-50

e-Mail: vsbluedenscheid@ARAG-Sport.de

unverzüglich nach Eintritt eines Schadens auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden. Die Schadenformulare werden Ihnen vom Versicherungsbüro bei Bedarf zugesandt.

- 2. Haftpflichtschadenfälle, bei denen Schäden von mehr als € 1.500,-- vermutet werden sowie Todesfälle in der Unfallversicherung sind dem Versicherungsbüro sofort telefonisch zu melden.
- 3. Die Schadenmeldungen sind sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen. An den Versicherten gerichtete Schriftstücke sind der Schadenmeldung beizufügen.
- 4. Gegen Strafbefehle, Strafverfügungen bzw. Bußgeldbescheide in Rechtsschutzfällen ist vom Versicherten (unabhängig von der Schadenmeldung beim Versicherungsbüro) innerhalb der Einspruchsfrist von einer Woche beim zuständigen Gericht bzw. der zuständigen Behörde schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einzulegen.

Die Vertragsgesellschaften des Pferdesportverband Westfalen e.V.:

ARAG
Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

ARAG SE ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf